



Baden-Württemberg

UMWELTMINISTERIUM

Umweltministerium Baden-Württemberg · Postfach 103439 · 70029 Stuttgart

Regierungspräsidien
(Abteilung 5 und 6)

Freiburg
Karlsruhe
Stuttgart
Tübingen

Stuttgart 27.05.2008

Name Frau Maier

Durchwahl 0711 126-2644

E-Mail Ute-Christiane.Maier@um.bwl.de


Aktenzeichen 44-5561.32

(Bitte bei Antwort angeben!)

nachrichtlich:

Innenministerium (Abt. 5)
LUBW (Ref. 31)
RPT (ZSV)

per E-Mail

 Vollzug des Sprengstoffrechtes - Sicherheitsmaßnahmen für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse IV bzw. Kategorie F4 nach Richtlinie 2007/23/EG

Schreiben vom 16.11.2006, Az. 44-5561.32

Mit Schreiben vom 16.11.2006 hat das Umweltministerium die vom Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und nach Anhörung der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) ausgesprochene Empfehlung für neue Sicherheitsmaßnahmen für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse IV weitergegeben und darum gebeten, diese ab sofort anzuwenden.

Diese Empfehlung wurde nun unter Beteiligung des Verbandes der pyrotechnischen Industrie, des Sprengverbandes, des Verbandes der Berufsfeuerwehren und der Berufsgenossenschaft Chemie überarbeitet und in der Fassung vom 23. April 2008 auf der Internetseite der BAM veröffentlicht unter:

http://www.bam.de/de/service/amtl_mitteilungen/sprengstoffrecht/sprengstoffrecht_medien/tr_abbrennen_von_feuerwerken_23_04_2008_2.pdf

Außerdem ist die überarbeitete Fassung der Empfehlung im Intranet der Gewerbeaufsicht unter der Rubrik „Fachinformationen“ eingestellt.

Die Regierungspräsidien werden gebeten, die zuständigen Behörden für die Entgegennahme der Anzeige nach § 23 Abs. 2 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz und die nach §§ 30 – 33 des Sprengstoffgesetzes zuständigen Aufsichtsbehörden der Gewerbeaufsicht zu unterrichten.

gez. Rutscher